

Roba Metals B.V.,  
Niederlassung und Büro in IJsselstein (U),  
K.v.K. Utrecht 30073109

**1. Begriffsbestimmungen**

Unter den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "die Bedingungen" genannt) wird verstanden:

**Abnehmer**

Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte vom Lieferanten abnimmt oder aber dazu mit dem Lieferanten Verhandlungen aufnimmt.

**Bestätigung**

Eine Erklärung, mit der der Lieferant dem Abnehmer die Ausführung einer vom Abnehmer aufgegebenen Bestellung bestätigt.

**Lieferant**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung *niederländischen Rechts* Roba Metals B.V., mit Sitz und der Geschäftsstelle in IJsselstein (U), Zomerdijk Nr. 17-33, sowie ihre Rechtsnachfolger auf dem Wege der Gesamt- oder Sondernachfolge.

**Bestellung**

Jeder vom Abnehmer beim Lieferanten aufgegebenen Auftrag, in welcher Form auch immer.

**Vertrag**

Der von den Parteien gemäß Artikel 3 geschlossene Vertrag, der sich auf den Verkauf von Produkten bezieht, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und Gewohnheiten, und deren integraler Bestandteil.

**Parteien**

Der Lieferant und der Abnehmer.

**Produkte**

Sämtliche Waren und Dienstleistungen die Gegenstand eines Vertrages sind.

**Arbeitstag**

Alle Tage (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen in den Niederlanden)

**Schriftlich**

Per (Ein) Schreiben, per Fax oder per E-Mail.

**2. Anwendbarkeit**

2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und finden auf alle (übrigen) Handlungen und Rechtsgeschäfte des Lieferanten und Abnehmers Anwendung. Durch Bestätigung oder Abnahme der Bestellung erklärt der Abnehmer sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

2.2 Es steht den Parteien frei bei Abschluss eines Vertrages (teilweise) von diesen Bedingungen abzuweichen, unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant die abweichenden Bedingungen schriftlich bestätigt hat. Im Falle des Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in den Bedingungen und einer Bestimmung im Vertrag überwiegt die Bestimmung im Vertrag.

2.3 Sofern die Parteien früher auf der Grundlage dieser Bedingungen einen Vertrag geschlossen haben, erklären sie sich damit einverstanden, dass diese Bedingungen auch auf spätere Verträge Anwendung finden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eventuell vereinbarte Abweichungen im Hinblick auf die Bedingungen, die lediglich für einen Vertrag gehalten werden.

2.4 Die Anwendbarkeit der Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt.

**3. Zustandekommen des Vertrages**

3.1 Alle Angebote des Lieferanten sind völlig unverbindlich und verpflichten den Lieferanten nicht. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Abnehmer eine Bestellung beim Lieferanten aufgegeben hat und der Lieferant dem Abnehmer diese Bestellung schriftlich bestätigt hat.

3.2 Vorbehaltlich eines umgehenden schriftlichen Einspruchs durch den Abnehmer, gilt ein Vertrag zwischen den Parteien in der vom Lieferanten an den Abnehmer gesandten Bestätigung als richtig wiedergegeben.

3.3 Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 17.3, treten Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag nur in Kraft, wenn diese schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbart sind. Mündliche Absprachen sind erst bindend, nachdem der Lieferant diese innerhalb von 3 Arbeitstage nach dem Tag, an dem die betreffenden mündlichen Absprachen getätigt werden, bestätigt und der Abnehmer diese nicht innerhalb von 3 Arbeitstage nach Eingang dieser schriftlichen Bestätigung des Lieferanten schriftlich widersprochen hat.

3.4 Alle vom Lieferanten erteilten technischen Empfehlungen, Zahlen, Maße etc. sind nur bindend, sofern der Lieferant diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Ohne schriftliche Bestätigung im Sinne des vorigen Satzes haftet der Lieferant nicht für Schäden, die infolge von Abweichungen, der von ihm erteilten Informationen, entstehen.

3.5 Der Lieferant ist berechtigt, ohne dass gerichtliche Intervention notwendig ist, einen Vertrag aufzulösen wenn der Kreditversicherer für den Abnehmer kein Kreditlimit abgibt oder wenn ein vom Kreditversicherer abgegebenes Kreditlimit zurückgenommen wird oder aber - aus welchem Grund auch immer - ungenügend wird. Im Falle der Auflösung eines Vertrages im Sinne des vorigen Satzes hat der Abnehmer keinerlei Anspruch auf Bezahlung oder aber Schadenersatz.

**4. Lieferung**

4.1 Der Lieferant wird den von ihm abgegebenen Lieferfristen so gut wie möglich nachkommen. Die abgegebenen Lieferfristen, die auf den für den Lieferanten beim Abschluss des Vertrages geltenden Umständen basieren, sind völlig unverbindlich. Sämtliche Lieferungen finden statt gemäß Incoterms® 2010 (Ex Works), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart.

4.2 Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 3 zustande gekommen ist. Falls und soweit der Lieferant zur Erfüllung des Vertrages von Informationen abhängig ist, die der Abnehmer liefern muss, beginnt die Lieferfrist erst in dem Moment, an dem der Abnehmer alle diesbezüglich relevanten Informationen, erhalten hat.

4.3 Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder aber Auflösung des Vertrages.

4.4 Die Parteien können vereinbaren, dass die vom Abnehmer gekauften Produkte (näher) spezifiziert und/oder eingeteilt werden müssen. Wenn dies vereinbart worden ist, ist der Abnehmer verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dies innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag, an dem der Lieferant den Vertrag bestätigt hat, jedoch auf jeden Fall mindestens 1 Monat vor dem vereinbarten Liefertermin, vorzunehmen. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist erst, nachdem die gekauften Produkte näher spezifiziert sind.

4.5 Hat der Abnehmer seine sich aus Artikel 4.4 ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, innerhalb 5 Arbeitstage nachdem er von der Lieferant dazu vorgeladen ist, so hat er dem Lieferanten, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz, ein sofort fälliges Bußgeld zu bezahlen gleich 25% des, zum Kurs des Tages, an dem der Abnehmer aufgefordert ist, berechneten Verkaufspreises der Produkte, bezüglich welcher der Abnehmer versäumt hat, diese zu spezifizieren oder aber einzuteilen.

4.6 Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Produkte in Teilen verkauft abgebolgen werden, wird jede Teillieferung als gesonderte Vereinbarung auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in vollem Umfang an.

**5. Transport**

5.1 Wenn der Lieferant den Transport übernimmt, so muss der Abnehmer die Versandanweisungen mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Lieferdatum dem Lieferanten mitgeteilt haben.

5.2 Wenn der Abnehmer den Transport übernimmt, so ist er verpflichtet, die Produkte innerhalb von 5 Arbeitstage abzuholen (abholen zu lassen), nachdem der Lieferant dem Abnehmer mitgeteilt hat, dass die Produkte zum Abholen bereitstehen.

5.3 Sofern der Abnehmer die Produkte nicht fristgemäß abnimmt oder aber dem Lieferanten die Versandanweisungen im Sinne von Artikel 5.1 und 5.2 nicht rechtzeitig zukommen lässt, oder wenn Lieferung auf Abruf vereinbart ist und diese nicht rechtzeitig abgerufen wird, so ist der Lieferant berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern (lagern zu lassen) oder aber die genannten Produkte an Dritte zu verkaufen, unbeschadet des Anspruchs des Lieferanten auf Auflösung aufgrund Artikel 12.1(a) und des Anspruchs des Lieferanten, den gegebenenfalls von ihm erlittenen Schaden gegenüber dem Abnehmer geltend zu machen.

5.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Versand der für den Abnehmer bestimmten Produkte von einem anderen Ort aus erfolgen zu lassen als von dem Ort an dem sich sein Lager befindet. Das Lager, von dem aus geliefert wird, gilt dann als das Lager des Lieferanten und die Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben ungekürzt in Kraft.

**6. Inspektion und Reklamationen**

6.1 Wenn vereinbart ist, dass die Waren bei oder nach der Ablieferung geprüft werden, so erfolgt diese Prüfung am Lieferort, auf die in der Branche übliche Weise, von einer oder mehreren von den Parteien nach Rücksprache bestimmten Person(en). Wenn nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für die Prüfung auf Rechnung des Abnehmers. Wenn der Abnehmer bei der Bestimmung einer Prüfperson oder aber bei seiner Mitwirkung an der Prüfung in Verzug bleibt, so gilt, dass er die Produkte angenommen hat.

6.2 Eventuelle Reklamationen des Abnehmers hinsichtlich wahrnehmbarer Qualitäts- und/oder Liefermängel oder aber sonst wie, muss der Abnehmer, unter Androhung des Verlustes von Rechten, innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der gelieferten Produkte, ordentlich beschreiben, schriftlich im Büro des Lieferanten in IJsselstein / NL, zur Kenntnis gebracht haben.

6.3 Andere Mängel müssen, unter Androhung des Verlustes von Rechten, direkt nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstage nach Erhalt der gelieferten Produkte, durch den Abnehmer, ebenfalls ordentlich beschrieben, schriftlich im Büro des Lieferanten in IJsselstein / NL, zur Kenntnis gebracht sein.

6.4 Abweichend von den Bestimmungen in 6.2 und 6.3 müssen Reklamationen in Bezug auf Fehlen und/oder Beschädigungen von durch den Lieferanten gelieferten Produkten, deren Ursache offensichtlich in einem oder mehreren Ereignissen im Zusammenhang mit dem Transport der Produkte liegt, unter Androhung der Entziehung von Rechten durch den Abnehmer and den Lieferanten bekannt gemacht werden durch eine Reservierung auf dem Frachtbrief. Die Reklamationen müssen - ebenfalls unter Androhung der Entziehung von Rechten - immer auch direkt an den Spediteur gerichtet werden.

6.5 Reklamationen in Bezug auf die Qualität der vom Lieferanten gelieferten Produkte braucht der Lieferant nur dann zu akzeptieren, falls und soweit der Lieferant diese Reklamation gegenüber dem Zulieferanten geltend machen kann und der Zulieferant auf der Grundlage dieser Reklamation zur Erstattung des Schadens übergeht.

6.6 Reklamationen kann der Lieferant zurückweisen, wenn der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten nicht jede Mitwirkung gewährt, um die Berechtigung der Reklamation zu überprüfen (überprüfen zu lassen).

6.7 Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der Lieferant die Wahl zwischen Ersatz der gelieferten Produkte und einer im Hinblick auf die Reklamation, dies nach Urteil des Lieferanten, angemessenen Ermäßigung auf den Rechnungsbetrag.

6.8 Wenn der Lieferant dazu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat, werden Rücksendungen nicht akzeptiert. Die Kosten für das Retourieren gehen auf Rechnung des Abnehmers, während die gelieferten Produkte weiterhin auf seine Gefahr sind.

6.9 Ansprüche gegen dem Abnehmer kein Recht, die Bezahlung (einen Teil davon) auszusetzen. Eine Verrechnung durch den Abnehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**7. Eigentumsvorbehalt (N.B. In Deutschland, Österreich und der Schweiz trifft auf diesen Artikel Deutsches Gesetz zu.)**

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden

	Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.	10.7	Ab dem Moment, an dem der Abnehmer im Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, alle sonstigen Forderungen, die er an den Abnehmer hat, sofort zu beanspruchen und der Lieferant ist befugt, weitere Lieferungen, aufgrund welchen Vertrags auch immer, auszusetzen, bis der Abnehmer die offenen Rechnungen, inklusive Zinsen und Kosten vollständig bezahlt hat.
<b>8</b>	<b>Qualität und Quantum</b>		
8.1	Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist davon auszugehen, dass der Lieferant immer seine Verpflichtungen erfüllt hat, indem er normale Handelsqualität liefert.	10.8	Der Lieferant ist berechtigt, sollte er der Ansicht sein, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommen wird, vom Abnehmer eine Vorausbezahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
8.2	Wenn vereinbart wird, dass die Lieferung von Halbfabrikaten oder Metallabfällen auf der Grundlage nationaler oder internationaler Normen erfolgt, so müssen diese interpretiert werden gemäß der neuesten Ausgabe, die am Tage gültig war, an dem der betreffende Vertrag geschlossen wurde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.	10.9	Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Lieferanten zum Inkasso seiner Forderung an Abnehmer entstehen, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten entsprechen mindestens dem sodann geltenden Inkassotarif der niederländischen Anwaltskammer, mit einem Minimum von 750,- Euro, ohne dass der Lieferant nachzuweisen braucht, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.
8.3	In Bezug auf die vereinbarten Quanten gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Bestimmungen: a. Bei Verträgen bezüglich der Lieferung von Stahl erfolgt die Berechnung des gelieferten Gewichts brutto für netto. b. Bei Verträgen bezüglich der Lieferung von Stahl und Halbfabrikaten von anderen Metallen ist eine Abweichung von ± 10% des vereinbarten Quantums zulässig. c. Bei Verträgen bezüglich der Lieferung von Metallabfällen sind folgende Abweichungen des vereinbarten Quantums zulässig: - ± 2% bei Angabe eines bestimmten Quantums ohne weiteres; - ± 5% bei Angabe eines bestimmten Quantums mit der Bezeichnung "ca."; - Bei Angabe von zwei Quanten als Ober- und Untergrenze (getrennt durch einen Gedankenstrich) muss das zu liefernde Quantum zwischen den angegebenen Quanten liegen.	10.10	Jede Bezahlung des Abnehmers gilt als Bezahlung der ältesten, noch offenen Rechnung, gegebenenfalls erhöht um Zinsen und Kosten, ungeachtet, ob bei der Bezahlung ausdrücklich anderes angegeben ist, oder nicht.
8.4	Die Feststellung des Gewichts oder der Zahl der gelieferten Produkte sowie, sofern vereinbart, der Verpackungsweise, erfolgt direkt vor Abgabe der Produkte an den Spediteur durch den Lieferanten oder aber, auf Verlangen des Lieferanten, durch den Zulieferanten.		
8.5	Der Abnehmer hat das Recht, auf eigene Rechnung bei der Feststellung im Sinne nach Artikel 8.4 anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Möchte der Abnehmer von diesem Recht Gebrauch machen, so muss er das rechtzeitig, das heißt mindestens 5 Arbeitstage vor der vorgesehenen Lieferfrist, dem Lieferanten mitgeteilt haben.		
8.6	Die Feststellung im Sinne von Artikel 8.4 ist zwischen den Parteien immer verbindlich. Das gilt auch, wenn der Abnehmer die in Artikel 8.5 genannte Frist ungenutzt hat verstreichen lassen oder aber bei der Feststellung im Sinne von Artikel 8.4 nicht anwesend gewesen ist.		
<b>9</b>	<b>Risiko, Haftung, Gewährleistung und Erlöschen</b>		
9.1	Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen die Produkte ab dem Moment der Lieferung auf Gefahr des Abnehmers.		
9.2	Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Abnehmer keine Haftung, wenn die gelieferten Produkte mit einer vorab akzeptierten Probe übereinstimmen oder aber, wenn die gelieferten Produkte mit den vom Abnehmer vor Abschluss des Vertrages erteilten Angaben bezüglich Zusammensetzung und/oder Eigenschaften übereinstimmen.		
9.3	Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Abnehmer keine Haftung, wenn die Nonkonformität der Produkte auf Mängel oder Untauglichkeit der vom Abnehmer stammenden Grundstoffe zurückzuführen ist.		
9.4	Bei Transaktionen bezüglich deklarerierter Produkte und Produkte zweiter Wahl, nicht Schrott-/Eisen Abfall, sowie bei Lieferung tel quel, übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für die Qualität, worunter auch die Zusammensetzung, Ebenheit, Dicke und Oberflächenbeschaffenheit verstanden wird.		
9.5	Der Lieferant verbürgt sich nicht dafür, dass die gelieferten Metalabfälle frei sind von Materialien mit Feuchtigkeits- und/oder Luftschlüssen, geschlossenen Hohlkörpern, etc. und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.		
9.6	Jede Haftung für Mängel an den vom Lieferanten verkauften Produkten erlischt, wenn der Abnehmer, nach Urteil des Lieferanten, nicht die berechtigterweise von ihm in Bezug auf die Produkte zu treffenden Maßnahmen getroffen hat, u.a. zur Beschränkung des Schadens, oder wenn die Produkte nach der Lieferung: - durch den Abnehmer transportiert wurden; - nicht auf richtige Weise gelagert wurden; - mit anderen Produkten vermischt wurden; - durch den Abnehmer oder Dritte be- oder verarbeitet wurden.		
9.7	Der Lieferant haftet nie für Schäden des Abnehmers oder Dritte – darunter auch, jedoch nicht ausschließlich, verstanden: immaterieller Schaden, Umweltschaden, Schaden wegen entgangenen Gewinns - verursacht durch ein von ihm geliefertes mangelhaftes Produkt, anders als der Schaden am Produkt selbst, der aufgrund dieser Bedingungen für eine Vergütung in Betracht kommen kann.		
9.8	Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich immer auf den Betrag, der im entsprechenden Fall von den Versicherungen des Lieferanten ausgezahlt wird. Sollte Kraft der genannten Versicherungen keine Auszahlung erfolgen, aus welchem Grund auch immer, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den Rechnungsbetrag, den der Lieferant im Zusammenhang mit der betreffenden Sache in Rechnung gestellt und der Abnehmer rechtzeitig bezahlt hat.		
9.9	Bei Einschaltung eines Dritten durch den Lieferanten, kann der Lieferant, vorbehaltlich eigener Verschümnisse – für welche die Bestimmung in Artikel 9.8 gilt – durch den Abnehmer niemals haftbar gemacht werden für Verschümnisse eines Dritten. Spricht der Abnehmer den Dritten direkt an, so leistet der Abnehmer dem Lieferanten gegenüber Gewähr für jeden Anspruch des Dritten im Zusammenhang mit dieser Haftbarmachung sowie für alle damit zusammenhängenden Kosten für den Lieferanten.		
9.10	Der Abnehmer leistet dem Lieferanten gegenüber Gewähr für alle Ansprüche Dritter in Bezug auf die Erstattung von Schäden, Kosten oder Zinsen, die im Zusammenhang mit den Produkten stehen oder aber sich aus der Nutzung dieser Produkte ergeben.		
9.11	Jede Forderung gegen den Lieferanten erlischt durch den bloßen Verlauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag, an dem die (Teil)Lieferung stattgefunden hat, auf die die entsprechende Forderung sich bezieht.		
<b>10</b>	<b>Preise, Fixierung und Bezahlung</b>		
10.1	Alle vom Lieferanten angegebenen Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich MwSt. und zuzüglich eventueller anderer Kosten wie – jedoch nicht darauf beschränkt - Transportkosten, Verpackungskosten etc.		
10.2	Änderungen von Faktoren, die den Preis des Lieferanten beeinflussen können, wie – jedoch nicht darauf beschränkt - Einkaufspreise, Kursunterschiede, behördliche Maßnahmen, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungsbeiträge etc., darf der Lieferant an den Abnehmer weitergeben, ohne dass der Abnehmer darauf das Recht gründen kann, den Vertrag aufzulösen.		
10.3	Die Parteien können vereinbaren, dass - und unter welchen Bedingungen - auf dem Abnehmer die Verpflichtung ruht, den Preis für die in den gekauften Produkten enthaltenen Grundstoffe zu fixieren.		
10.4	Sollte der Abnehmer nicht innerhalb von 5 Arbeitstage, nachdem er durch den Lieferanten dazu aufgefordert ist, seine sich aus Artikel 10.3 ergebenden Verpflichtungen erfüllt haben, so ist davon auszugehen, dass er das gesamte Quantum an Produkten (bezüglich welcher er im Verzug geblieben ist, diese zu fixieren) fixiert hat, als wäre er den genannten Verpflichtungen nachgekommen, und zwar am achten Tag, nach dem er dazu aufgefordert ist, oder, falls an diesem Tag die London Metal Exchange (LME) nicht geöffnet ist, am nächsten Tag, an dem diese geöffnet ist.		
10.5	Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.		
10.6	Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel als Bezahlung zu akzeptieren. Sollte er dies ungeachtet tun, so gehen alle damit verbundenen Kosten auf Rechnung des Abnehmers und eine Zahlung gilt erst als eingegangen, falls und sofern dem Bankkonto des Lieferanten dieser Betrag bedingungslos gutgeschrieben ist.		
<b>11</b>	<b>Verrechnung durch den Lieferanten</b>		
11.1	Der Lieferant ist befugt, alle fälligen Schulden, die er – aus welchem Grund auch immer – gegenüber dem Abnehmer hat, mit einforderbaren Forderungen von ihm oder von mit ihm verbundenen Gesellschaften zu verrechnen.		
<b>12</b>	<b>Auflösung ohne Inverzugsetzung</b>		
12.1	Der Lieferant hat das Recht, jeden laufenden Vertrag völlig oder teilweise mittels einer außergerichtlichen Erklärung ohne Inverzugsetzung aufzulösen und/oder die Ausführung des Vertrages auszusetzen, wenn der Abnehmer: a. in irgendwelcher Hinsicht bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen säumig ist; b. einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, seinen eigenen Konkurs beantragt, für Konkurs erklärt wird, die Betriebsführung einstellt, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder erwirbt oder sich sonst wie herausstellen sollte, dass er zahlungsunfähig ist oder durch Beschlagnahme, Entmündigung oder sonst wie die Verfügungsberechtigung über sein Vermögen oder Teile davon verliert. Dies alles unbeschadet anderer Rechte des Lieferanten, unter welchem Vertrag auch immer, und ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz gehalten ist.		
12.2	Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 unter a auftritt, so haftet der Abnehmer für jeglichen Schaden des Lieferanten oder von mit dem Lieferanten verbundenen Gesellschaften, der sich aus der Nichteinhaltung des Vertrages ergibt.		
12.3	Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 unter b auftritt oder droht aufzutreten, so ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten darüber so schnell wie möglich zu informieren.		
12.4	Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 12.1 auftritt, so sind alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer sofort in ihrer Gesamtheit einfordernbar und der Lieferant ist berechtigt, die entsprechenden Produkte zurückzunehmen. In diesem Fall sind der Lieferant und sein Bevollmächtigter berechtigt, die Gelände und Gebäude des Abnehmers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit dem Lieferanten die Gelegenheit geboten wird, seine Rechte in die Tat umzusetzen.		
<b>13</b>	<b>Versicherungspflicht</b>		
13.1	Der Abnehmer wird sich ausreichend versichern gegen alle Folgen der Verpflichtungen, die er aufgrund des Vertrages und der Bedingungen übernimmt.		
13.2	Der Lieferant wird auf einseitiges Verlangen des Abnehmers eine Versicherungspolice vorlegen, der zu entnehmen ist, dass er der Bestimmung unter Artikel 13.1 nachgekommen ist.		
<b>14</b>	<b>Geheimhaltung</b>		
14.1	Der Abnehmer verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung in Bezug auf alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit einer Bestätigung und/oder einem Vertrag, die Gespräche und Verhandlungen, die zu einer Bestätigung und/oder einem Vertrag geführt haben, darunter inbegriffen, oder sonst wie vom Lieferanten oder von Dritten erhalten hat.		
14.2	Der Abnehmer wird diese vertraulichen Informationen nur jenen Mitarbeitern bekannt geben, die an der Ausführung des Vertrages direkt beteiligt sind und für welche die Kenntnis der vorgenannten Informationen zur angemessenen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Abnehmer wird diese Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichten.		
14.3	Wenn der Abnehmer im Rahmen des Vertrages von Dritten Gebrauch machen muss, die dabei die dem Abnehmer erteilten vertraulichen Informationen erhalten müssen, so braucht der Abnehmer dazu die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten. Auch diesen Dritten wird der Abnehmer zur Geheimhaltung verpflichten.		
14.4	Bei jeder Zuwiderhandlung gegen irgendeine in diesem Artikel enthaltene Bestimmung hat der Abnehmer, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, ein sofort fälliges Bußgeld von 50.000,- € zu vergegenwärtigen pro Zuwiderhandlung und von 5.000,- € für jeden Tag, dass diese Zuwiderhandlung andauert, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, für den wirklichen infolge der Zuwiderhandlung von ihr erlittenen und von ihr zu erleidenden Schaden Schadenersatz zu fordern.		
<b>15</b>	<b>Höhere Gewalt</b>		
15.1	Sollte der Lieferant infolge höherer Gewalt nicht in der Lage sein, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert.		
15.2	Sollte die Situation der höheren Gewalt länger als 3 Monate dauern, so sind die Parteien jeweils berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen. Im Falle der höheren Gewalt ist der Abnehmer nicht zu irgendwelcher Form des Schadenersatzes berechtigt.		
15.3	Höhere Gewalt entsteht, wenn die Ausführung des Vertrages völlig oder teilweise, vorübergehend oder nicht, durch Umstände außerhalb des Willens und/oder Einflusses des Lieferanten verhindert wird, ungeachtet ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorhergesehen werden konnten. Zu diesen Umständen gehören unter anderem: Streiks und Betriebsbesetzungen, Krankheit von Personal, Betriebsstörungen, verzögerte oder unterbliebene Lieferung von Zulieferanten, Transportstörungen, Maßnahmen von (supra)nationalen Behörden, etc.		
<b>16</b>	<b>Stornierung</b>		
16.1	Die Stornierung eines Kontraktes durch einen Kunden ist grundsätzlich nicht möglich. Falls der Kunde trotzdem einen Kontrakt ganz oder teilweise storniert, egal welcher Ursache, ist er aufgefordert dem Lieferanten alle entstandenen Kosten bezüglich der Ausführung des Kontraktes – u.a. Kosten von Vorbereitung, Lagerung, als auch Kosten von Dritten wie Hedging – Unterschiede auf Valuta und / oder Metalle – zu vergüten. Der Kunde unterwirft sich dem Recht des Lieferanten auf Vergütung etwaiger entgangener Gewinne und sonstiger Schäden.		
<b>17</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
17.1	Wo in diesen Bedingungen auf Artikel und Artikelabsätze verwiesen wird, sind die Artikel und Artikelabsätze dieser Bedingungen gemeint.		
17.2	Sollte eine (oder mehrere) Bestimmungen aus dem Vertrag – die Bedingungen darunter inbegriffen – zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht angegriffen. In diesem Fall gilt die ungültige Bestimmung als durch eine Bestimmung ersetzt, die möglichst wenig von		

- der ungültigen Bestimmung abweicht.
- 17.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Abnehmer erklärt sich im Voraus mit eventuellen Ergänzungen und/oder Änderungen einverstanden, es sei denn, dass dies berechtigterweise nicht von ihm verlangt werden kann.
- 17.4 Auf die Kraft dieser Bedingungen zu schließenden und geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.
- 17.5 Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sollen, sofern es nicht zu einer gütlichen Regelung kommen kann, durch das zuständige Gericht in Amsterdam oder durch Schlichtung durch das „Nederlands Arbitrage Instituut“, gemäss dem „NAI-Arbitrage Reglement“, je nach Wahl des Lieferanten, entschieden.